

FD, Abtl./
bet. Abtl.: 9.68 /

Vorlage Nr.: **545/16/2016**

Beschlussfassung Ausschuss für Bauen, Verkehr und am: 07.12.2016 TOP: öffentlich
Umwelt

Finanzielle Auswirkungen: - Finanzierung aus HSt. o. PSK:

Betreff:

Lärmaktionsplan
- Vorstellung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt nimmt die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung / Beteiligung Träger öffentlicher Belange sowie die gutachterlichen Hinweise zur Kenntnis und beschließt den Lärmaktionsplan der Stufe II in der Fassung der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 06.10.2016.

Begründung und Erläuterung:

Entsprechend des Beschlusses des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Umwelt vom 06.10.2016 erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stufe II in der Zeit vom 17. Oktober 2016 bis 07. November 2016. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 18 vom 17.10.2016 sowie über den üblichen Presseverteiler. Ein gedrucktes Exemplar wurde zusätzlich an der Infotheke im Foyer als auch im Geschäftszimmer des Fachdienstes zur Einsicht bereitgestellt. Darüber hinaus stand der Entwurf über dem gesamten Zeitraum als Download auf der städtischen Internetseite zur Verfügung.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der als Anlage beigefügten Tabelle zusammengestellt und jeder Punkt einzeln gutachterlich, durch die für den Lärmaktionsplan beauftragte Planersocietät, beurteilt. Da im Lärmaktionsplan nur die Ist-Situation bewertet wird, können künftige Auswirkungen z.B. Umgehungsstraße Buschbell nur im Rahmen zukünftiger Lärmaktionspläne untersucht werden.

Mit den Stellungnahmen ergeben sich keine weiteren Ergänzungen für den Lärmaktionsplan. Die nachfolgenden Hinweise finden Beachtung:

- Die Auswirkungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf die Fahrzeit der Busse werden im Einzelfall geprüft. (vgl. Anlage Tabelle TÖB lfd. Nr. 5)
- Alle im Rahmen des LAP vorgeschlagenen Maßnahmen werden bei Weiterverfolgung auf ihre bauliche und technische Umsetzbarkeit überprüft. (vgl. Anlage Tabelle TÖB lfd. Nr. 1)
- Eine Untersuchung der V85 wird als sinnvoll erachtet. (vgl. Anlage Tabelle TÖB lfd. Nr. 1)
- Die Empfehlungen wie geräuscharme Fahrzeuge, Mobilitätsmanagement etc. werden als sinnvoll und zielführend erachtet. (vgl. Anlage Tabelle TÖB lfd. Nr. 3)
- Mögliche Verlagerungseffekte durch Temporeduzierungen werden im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes untersucht und bewertet. (vgl. Anlage Tabelle lfd. Nr. 7)

- Die vorgeschlagenen Maßnahmen wie Schutzstreifen und gepflasterte Mittelstreifen auf der Aachener Straße sollten im Rahmen der nächsten Stufen der Lärmaktionsplanung erneut untersucht werden. (vgl. Anlage Tabelle lfd. Nr. 7)
- Die Ausweisung ruhiger Gebiete wird in den nächsten Stufen der Lärmaktionsplanung bedacht. (vgl. Anlage Tabelle lfd. Nr. 8)

Rechtswirkung eines Lärmaktionsplanes (Ausführungen Planersocietät)

Festlegung und Entscheidung über Reihenfolge, Ausmaß und zeitlichen Ablauf der Maßnahmen liegen im Ermessen der zuständigen Behörde. In der Regel sollte hierzu eine Prioritätensetzung erfolgen. In Einzelfällen kann die Lärmaktionsplanung bei keinen oder nur geringen Betroffenheiten auch mit der Bewertung der Lärmsituation abgeschlossen werden.

Lärmaktionspläne beinhalten keine verpflichtend einzuhaltenden Grenzwerte. **Ebenso kann aus ihnen i.d.R. kein Rechtsanspruch auf bestimmte Maßnahmen abgeleitet werden.**

Die Durchsetzung der Maßnahmen eines Lärmaktionsplanes sind nach § 47d Abs. 6 BImSchG durch spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen „durch Anordnung oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen.“ **Maßnahmen sind mit den zuständigen Trägern öffentlicher Verwaltung abzustimmen und im Einvernehmen zu entwickeln.**

Soweit die Maßnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen und nach Fachrecht gültig sind, wird **das Ermessen für die jeweilige Behörde** (z.B. Straßenverkehrsbehörde) **durch den Lärmaktionsplan eingeschränkt.**

Bauliche Veränderungen im Straßennetz obliegen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und sind von der Kommune ggf. bei ihm zu beantragen und abzustimmen. Der Lärmaktionsplan schränkt das Ermessen des Straßenbaulastträgers bei der Entscheidung, ob und wann im Rahmen des Straßenbaus/der Straßenunterhaltung Maßnahmen durchgesetzt werden, entsprechend ein. Auf Maßnahmen, die aufgrund erschwerter Realisierbarkeit zurückgestellt werden, soll mit Begründung gesondert eingegangen werden.

Die Lärmaktionspläne müssen bei der Neuausrichtung, Fortschreibung und Festsetzung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, überörtlichen Raumordnungsplänen und anderen Plänen (z.B. Verkehrsentwicklungsplänen) berücksichtigt werden und gehören zum notwendigen Abwägungsmaterial. **Eine Planungsverpflichtung, d.h. die Verpflichtung zur Aufstellung eines Bauleitplans zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan, besitzt die Lärmaktionsplanung nicht.**